

# Argumentationshilfe für die Reform der gemeinsamen elterlichen Sorge von nicht miteinander verheirateten Eltern

Berlin, 10. Oktober 2010

Rainer Sonnenberger, Christian Bade, Jürgen Woelk, Wolfdieter Hötzendorfer

Bei der anstehenden Reform der elterlichen Sorge befürwortet der Väteraufbruch für Kinder e.V. eine sogenannte *große Lösung*: Nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter sollten die elterliche Sorge ab Feststehen der Vaterschaft grundsätzlich gemeinsam ausüben. Ist ein Elternteil dagegen, muss er der gemeinsamen Sorge widersprechen und vor Gericht seine Ablehnung begründen. Diese große Lösung wird u.a. auch als „Widerspruchslösung“ bezeichnet.

Dagegen steht die *kleine Lösung*, die z.B. vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter und dem Deutschen Juristinnenbund vertreten wird: Grundsätzlich übt die Mutter, die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratet ist, die elterliche Sorge allein aus. Stimmt die Mutter einer gemeinsamen elterlichen Sorge nicht zu, dann kann der Vater beim Familiengericht einen Antrag auf die gemeinsame Sorge stellen und muss begründen, warum dies dem Kindeswohl dient bzw. nicht widerspricht. Diese kleine Lösung wird auch als „Antragslösung“ bezeichnet.

Die folgende Tabelle fasst gängige Aspekte, Argumente und Behauptungen für die Widerspruchslösung (1. Spalte) und die Antragslösung (2. Spalte) zusammen, die einander zeilenweise konträr zugeordnet sind. In der 3. Spalte wird begründet, warum die Widerspruchslösung besser für Kinder und ihre Eltern geeignet ist.

## Zahlen zur elterlichen Sorge von nichtehelich geborenen Kindern und ihren Eltern:

- Im Jahr 2008 wurden in Deutschland rund 220.000 Kinder nichtehelich geboren. Jedes 3. Kind kommt nichtehelich zur Welt.
  - Rund 50% der nicht miteinander verheirateten Eltern erklärten die gemeinsame Sorge
  - Rund 50% der unverheirateten Mütter behielten die Alleinsorge
- => jährlich werden in Deutschland mehr als 100.000 Kinder nichtehelich geboren, die keinen mitsorgeberechtigten Vater haben.

<b>Widerspruchslösung</b>	<b>Antragslösung</b>	<b>Begründung für Widerspruchslösung</b>
<i>Grundgedanke</i>		
Mit der Geburt ihres Kindes sind Eltern grundsätzlich gemeinsam sorgeberechtigt.	Die Mutter, die mit dem Vater ihres Kindes nicht verheiratet ist, übt die Sorge allein aus.	Kinder haben ein natürliches Grund- und Menschenrecht auf Pflege und Erziehung durch ihre beiden Eltern. Deshalb müssen Mutter und Vater die elterliche Sorge grundsätzlich gemeinsam ausüben.
Die elterliche Sorge des Vaters ist unabhängig von seiner Beziehung zur Mutter.	Die elterliche Sorge des Vaters ist abhängig von seiner Beziehung zur Mutter.	Das Wort „Vater“ bezeichnet die verwandtschaftliche Beziehung eines Mannes zu seinem Kind, und zwar unabhängig von der Mutter des Kindes. Diese Begrifflichkeit sollte sich im Familienrecht widerspiegeln.
<i>Bindung und Entwicklung des Kindes</i>		
Kinder brauchen beide Eltern für ihre Entwicklung.	Die Bindung zwischen Kind und Mutter ist naturgemäß enger.	Da sich die Bindungen von Kindern zu ihren Eltern beim Heranwachsen dynamisch verändern, darf die elterliche Sorge nicht allein der vermeintlich engeren Bindung folgen. Vielmehr muss die Kontinuität der Beziehung zu <i>beiden</i> Eltern dauerhaft auch durch die gemeinsame Sorge abgesichert werden.
<i>Klagelast</i>		
Ist ein Elternteil gegen die gemeinsame Sorge, muss er dagegen klagen und seine Ablehnung begründen.	Der Vater kann die gemeinsame Sorge einklagen.	Jeder Rechtsstreit zwischen den Eltern belastet vor allem ihre Kinder. Ein Klagerecht für Väter wäre absurd: Um das Kindeswohl durch die gemeinsame Sorge zu stärken, müsste es zunächst durch die Klage gefährdet werden. Deshalb sollte nur geklagt werden, wenn ein Elternteil eine Kindeswohlgefährdung in der gemeinsamen Elternschaft sieht.
Für die gemeinsame Sorge darf es keine Vorbedingungen geben, weil sich nur mit gleichberechtigter Sorge eine gemeinsame Elternverantwortung entwickelt.	Die Mitsorge sollte an Bedingungen geknüpft werden, wie z.B. regelmäßige Unterhaltszahlungen und Umgang mit dem gemeinsamen Kind.	Bereits jetzt ist der Elternteil, der getrennt von seinem Kind lebt, nach geltendem Recht zur Zahlung von Unterhalt und zur Wahrnehmung von Umgängen verpflichtet. Außer dem Feststehen der Vaterschaft sollten für die gemeinsame elterliche Sorge keine weiteren Bedingungen erforderlich sein.
<i>Rollenverteilung</i>		
Das Engagement von Vätern für ihre Familien wird durch die rechtliche Normierung einer gleichbe-	Mütter tragen die Hauptlast der Erziehung. Väter kümmern sich (noch) nicht genug um	Wer den Rollenwandel von Frauen zu mehr Erwerbsarbeit fördert, muss auch den Rollenwandel von Vätern zu mehr Familienarbeit fördern. Dazu gehören sowohl familienpolitische Maßnahmen, wie z.B. die „Vä-

rechtigten Elternschaft gefördert.	ihre Kinder.	termonate“, als auch rechtspolitische Maßnahmen, wie z.B. die gemeinsame elterliche Sorge.
<i>Uneinigkeit der Eltern</i>		
Unterschiedliche Ideen der Eltern können zu besseren Entscheidungen für ihre Kinder führen.	Viele Eltern können sich nicht einigen. Elternstreit belastet die Kinder.	Sollten sich Eltern in Erziehungsfragen tatsächlich nicht einigen können, dann haben sie einen Rechtsanspruch auf Beratung und können auf ein gut ausgebautes kostenloses Beratungsnetz zurückgreifen. Ggf. ist ein Umbau des Hilfsangebots erforderlich (z.B. Einführung eines Kooperationsmanagers).
Väter wollen sich gemeinsam mit den Müttern verantwortlich um die Belange ihrer Kinder kümmern.	Väter kümmern sich entweder gar nicht um ihre Kinder oder übertreiben ihr Engagement bis hin zur Belästigung der Mutter.	Der gemeinsame Entscheidungsbedarf bei gemeinsamer Sorge wird meist überschätzt: Leben die Eltern getrennt, so übt der betreuende Elternteil die Alltagssorge in jedem Fall alleine aus, d.h. er entscheidet z.B. über Freizeitgestaltung, Bekleidung oder normale Arztbesuche. Gemeinsam entscheiden Eltern nur, wenn sich eine Maßnahme langfristig auf das Kind auswirkt, wie z.B. ein Umzug, die Kita- oder Schulwahl, die religiösen Erziehung oder eine schwere Operation. Können auch die Beratungsstellen nicht weiterhelfen, so kann im äußersten Fall die Alleinsorge eingeklagt werden.
<i>Trennungsfall</i>		
Im Trennungsfall ist die Beziehung zwischen dem Kind und seinem getrennt von ihm lebenden Vater besser abgesichert.	Im Trennungsfall ist die gemeinsame Sorge für die Sicherung der Beziehung irrelevant. Entscheidend ist der regelmäßige Umgang.	Eine Untersuchung von Scheidungseltern durch Prof. Proksch ergab, dass das Risiko eines Kontaktabbruchs zwischen Kind und seinem von ihm getrennt lebenden Elternteil auf das 6fache steigt, wenn diesem Elternteil die Sorge entzogen wird. Offenbar sind sorgeberechtigte Väter motivierter, sich nach einer Trennung um ihre Kinder zu kümmern.
Im Trennungsfall kann ein Streit aufgrund der gemeinsamen Sorge beider Eltern eher so gelöst werden, dass es nicht zu einem Kontaktabbruch zwischen Kind und Vater kommt.	Im Trennungsfall verursacht die gemeinsame Sorge zusätzlichen Streit.	Sind Eltern gemeinsam sorgeberechtigt, so verhandeln Sie bei Beratungsstellen, Jugendämtern und Gerichten auf gleicher Augenhöhe. Sind Eltern nicht gemeinsam sorgeberechtigt, dann ist es für Berater oft schwieriger, diesen Machtunterschied auszugleichen, um Eltern im Gespräch zu halten.  Die Gegenthese ist bisher nicht mit Zahlen untermauert worden.